

#### Verfahrensbeschreibung

### Verwaltungsverfahren zur Prüfung der Anzeige nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 TKG gemäß § 76 Abs. 3 TKG

(Stand: 30.03.2022)

#### 1. Zweck

Mit dieser Verfahrensbeschreibung (VB) werden die Zuständigkeiten und die Vorgehensweise bei einer Anzeige nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 TKG gemäß § 76 Abs. 3 TKG geregelt.

Laut § 76 Abs. 2 Nr. 4 TKG müssen Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen vor Aufnahme sowie einer Änderung ihres Angebots die Angaben zu § 76 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 TKG (Ermöglichung der Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung ihrer Systeme durch Rundfunkveranstalter, Aushändigung einer Entgeltliste an Endnutzer und getrennte Rechnungsführung) der Bundesnetzagentur anzeigen. Für die Behandlung medienrechtlicher Fragestellungen wird die zuständige Stelle nach Landesrecht entsprechend § 76 Abs. 3 TKG über diese Anzeige informiert und dann in das Verfahren eingebunden. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten nimmt diese Aufgabe gegenüber der Bundesnetzagentur wahr. Diese VB ist deshalb auch mit der DLM abgestimmt.

#### 2. Begriffe

Gemäß § 3 Nr. 75 TKG sind Zugangsberechtigungssysteme

- "technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen".

#### 3. Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für diesen Prozess obliegt der Bundesnetzagentur. Die zuständige Stelle nach Landesrecht ist ausschließlich für die medienrechtlichen Fragestellungen zuständig. Die zuständige Stelle nach Landesrecht ist die jeweils nach Medienstaatsvertrag zuständige Landesmedienanstalt. Die Medienanstalten benennen die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten als zentrale Ansprechpartnerin in diesem Verfahren. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten kann die nach Landesrecht zugewiesenen Aufgaben mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt wahrnehmen.

### 4. Vorgehensweise

### 4.1. Verfahrensablauf

Funktionen	Bundesnetzagentur	LMA-Gem. Geschäftsstelle	Beteiligte
Angebot anzeigen	x		
Anzeige registrieren			
formale Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 TKG prüfen	<b>+</b>	Х	
Termine registrieren; vorläufigen Anhörungstermin festlegen; Eingangsbestätigung versenden	_ <b>_</b>		x
medienrechtliche Prüfung durchführen; Klärungsbedarf ermitteln	×	<b>, .</b>	
telekommunikationsrechtliche Prüfung durchführen; Klärungsbedarf ermitteln	<b>+</b>	<b>/</b> x	
Verzicht auf Anhörung prüfen	<b>*</b>		
Anhörung durchführen	<b>→</b> ■		
medienrechtliche Entscheidung abfassen	×	<b>, .</b>	
telekommunikationsrechtliche Entscheidung (Änderungsverlangen) abfassen		/x	
Änderung des Angebots verlangen; Verfahren zur ausschließlichen Durchsetzung der medienrechtlichen Entscheidung an die GS abgeben			x
Befolgung der Änderungsverlangen überwachen	•	X	

= Verantwortung	□ = Mitarbeit	<b>X</b> = Information
	_	

= Verantwortungsfluss

#### 4.2. Beschreibung

#### 4.2.1. Angebot anzeigen

Laut § 76 Abs. 2 Nr. 4 TKG müssen Anbieter und Verwender von Zugangsberechtigungssystemen vor Aufnahme sowie einer Änderung ihres Angebots die Angaben zu § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TKG (Ermöglichung der Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung ihrer Systeme durch Rundfunkveranstalter, Aushändigung einer Entgeltliste an Endnutzer und getrennte Rechnungsführung) der Bundesnetzagentur anzeigen.

Geht eine Anzeige bei einer Landesmedienanstalt (LMA) oder der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten ein, wird sie an die Bundesnetzagentur weitergeleitet und der Anzeigende über die Abgabe entsprechend informiert.

#### 4.2.2. Anzeige registrieren

Der Eingang der Anzeige wird bei der Bundesnetzagentur registriert.

#### 4.2.3. Formale Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 TKG prüfen

Die Bundesnetzagentur prüft, ob die formalen Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 TKG erfüllt sind. Sind diese Voraussetzungen gegeben, wird das Verfahren eingeleitet.

Sind die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 TKG nicht gegeben, wird kein Verfahren eingeleitet. Der Anzeigende erhält eine entsprechende Mitteilung. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten erhält eine Abschrift dieser Mitteilung und eine Kopie der Anzeige.

# 4.2.4. Termine registrieren; vorläufigen Anhörungstermin festlegen; Eingangsbestätigung versenden

Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, wird das Verfahren eingeleitet und die Bundesnetzagentur registriert die Termine.

Die Bundesnetzagentur vereinbart mit der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten einen vorläufigen Anhörungstermin. Dieser Termin soll spätestens 5 Wochen nach Eingang der Anzeige liegen.

Der Anzeigende erhält eine Eingangsbestätigung in der ihm auch der vorläufige Anhörungstermin sowie das Ende der 2-Monats-Frist mitgeteilt wird. Der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten wird eine Abschrift dieser Eingangsbestätigung sowie eine Kopie der Anzeige übersandt.

# 4.2.5. Medienrechtliche Prüfung durchführen; Klärungsbedarf ermitteln

Die jeweils nach Landesrecht zuständige Landesmedienanstalt prüft die Anzeige auf Einhaltung der medienrechtlichen Vorschriften. Ggf. wird der für eine endgültige Bewertung noch erforderliche Klärungsbedarf in Form eines Fragenkatalogs schriftlich fixiert. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten informiert die Bundesnetzagentur schriftlich über das Ergebnis der Prüfung und übersendet ggf. den Fragenkatalog.

# 4.2.6. Telekommunikationsrechtliche Prüfung durchführen; Klärungsbedarf ermitteln

Gleichzeitig prüft die Bundesnetzagentur, ob die Anzeige den Anforderungen des § 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 TKG aus telekommunikationsrechtlicher Sicht entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist zu begründen und in einem Vermerk festzuhalten. Ggf. wird der für eine endgültige Bewertung noch erforderliche Klärungsbedarf in Form eines Fragenkatalogs schriftlich fixiert.

Der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten werden Abschriften des Vermerks und des Fragenkatalogs übersandt.

#### 4.2.7. Verzicht auf Anhörungstermin prüfen

Die Bundesnetzagentur prüft, ob eine weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig ist. Ist keine weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig oder ist nicht zu erwarten, dass eine mündliche Anhörung wesentlich zur Sachverhaltsklärung beiträgt, wird keine mündliche Anhörung durchgeführt.

Soll auf die Anhörung verzichtet werden, wird das dem Anzeigenden von der Bundesnetzagentur umgehend schriftlich mitgeteilt. Die Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten erhält eine Abschrift dieser Mitteilung.

#### 4.2.8. Anhörung durchführen

Soll eine mündliche Anhörung erfolgen, lädt die Bundesnetzagentur den Anzeigenden unter Beifügung der Fragenkataloge zum Anhörungstermin ein und informiert die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten abschriftlich. In der Regel soll vor dem Anhörungstermin eine gemeinsame Besprechung der Vertreter der Medienanstalten und der Bundesnetzagentur stattfinden. Auf der Basis der Fragenkataloge wird der Sachverhalt in der Anhörung erörtert. Die Anhörung endet mit einer Beratung zwischen Bundesnetzagentur und Vertretern der Medienanstalten.

#### 4.2.9. Medienrechtliche Entscheidung abfassen

Aufgrund der Angaben in der Anzeige und der ggf. durchgeführten Anhörung prüft die nach Landesrecht zuständige Landesmedienanstalt abschließend den Änderungsbedarf aus medienrechtlicher Sicht. Sind danach keine Änderungen des Angebots erforderlich, wird das der Bundesnetzagentur durch die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten schriftlich mitgeteilt.

Sind Änderungen des Angebots notwendig, fasst die nach Landesrecht zuständige Landesmedienanstalt ihre Entscheidung ab und begründet sie. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten sendet eine Ausfertigung zur Weiterleitung an den Anzeigenden an die Bundesnetzagentur.

# 4.2.10. Telekommunikationsrechtliche Entscheidung (Änderungsverlangen) abfassen

Gleichzeitig bewertet die Bundesnetzagentur die telekommunikationsrechtliche Sachlage aufgrund der Angaben in der Anzeige und der ggf. durchgeführten Anhörung. Sind keine Änderungen des Angebots erforderlich, wird das in einem Vermerk schriftlich begründet.

Sind danach aber Änderungen des Angebots notwendig, fasst die Bundesnetzagentur eine Entscheidung (Änderungsverlangen) ab und begründet sie. Außerdem legt die Bundesnetzagentur eine angemessene Frist für die verlangten Änderungen fest.

#### 4.2.11. Änderung des Angebots verlangen; Verfahren zur Durchsetzung der ausschließlich medienrechtlichen Entscheidung an die zuständige Landesmedienanstalt abgeben

Die Bundesnetzagentur prüft abschließend, ob Änderungsverlangen vorliegen oder nicht. Liegt kein Änderungsverlangen vor, verfasst die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten eine Mitteilung an den Anzeigenden, aus der hervorgeht, dass sein Angebot den telekommunikations- und medienrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Mitteilung an den Anzeigenden ist spätestens 3 Werktage vor Ablauf der 2-Monats-Frist an den Anzeigenden zu versenden. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten erhält eine Abschrift dieses Schreibens. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Muss das Angebot aber aus telekommunikations- und medienrechtlichen Gründen geändert werden, verfasst die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit der Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten ein Schreiben an den Anzeigenden, mit dem er aufgefordert wird, Änderungen in seinem Angebot vorzunehmen und das geänderte Angebot fristgerecht erneut vorzulegen. Die Entscheidung medienrechtliche der nach Landesrecht zuständigen Landesmedienanstalten und die telekommunikationsrechtliche (Änderungsverlangen) der Bundesnetzagentur werden dem Schreiben beigefügt. Das Schreiben ist spätestens 3 Werktage vor Ablauf der 2-Monats-Frist an den Anzeigenden zu versenden. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Muss das Angebot ausschließlich aus medienrechtlichen Gründen geändert werden, verfasst die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit der Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten ein Schreiben an den Anzeigenden, mit dem er aufgefordert wird, die Änderungen in seinem Angebot vorzunehmen. Die nach medienrechtliche Entscheidung Landesrecht der zuständigen Landesmedienanstalten wird dem Schreiben beigefügt. Außerdem wird dem Anzeigenden in dem Schreiben mitgeteilt, dass der Vorgang bei der Bundesnetzagentur abgeschlossen ist und das Verfahren von der zuständigen Landesmedienanstalt weitergeführt wird. Dementsprechend ist das geänderte Angebot in diesem Fall fristgerecht der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten vorzulegen. Das Schreiben ist spätestens 3 Werktage vor Ablauf der 2-Monats-Frist an den Anzeigenden zu versenden. Die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten erhält eine Abschrift dieses Schreibens. Da das Verfahren bei der nach Landesrecht zuständigen Landesmedienanstalten weitergeführt wird, informiert die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten die Bundesnetzagentur über dessen Fortgang durch Übersendung von Kopien des dazu erfolgenden Schriftverkehrs.

#### 4.2.12. Befolgung der Änderungsverlangen überwachen

Wird das Verfahren von der Bundesnetzagentur weitergeführt, überwacht sie die fristgerechte Befolgung der Änderungsverlangen. Über ggf. eingehende Schreiben des Anzeigenden wird die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten unverzüglich durch die Übersendung von Kopien informiert.

Sollte der Anzeigende bis zum Ende der festgesetzten Frist dem Änderungsverlangen nicht nachgekommen sein, wird er nochmals unter erneuter Fristsetzung dazu aufgefordert. Lässt er auch diese Frist verstreichen, leitet die Bundesnetzagentur ein Untersagungsverfahren nach § 76 Abs. 3 Satz 3 TKG ein. Für dieses Untersagungsverfahren gelten die in dieser Verfahrensanweisung aufgestellten Verfahrensvorgaben entsprechend.

Die Möglichkeit des Anzeigenden gegen die telekommunikationsrechtliche Entscheidung (Änderungsverlangen) Widerspruch einzulegen, bleibt unberührt. Gemäß § 217 Abs. 1 TKG haben Widerspruch und Klage gegen die Bundesnetzagentur keine aufschiebende Wirkung.